

Organisatorische Regeln zu Prüfungen an der FH Münster (Stand: 24.06.2020)

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Präsenzprüfungen nur unter den in Ziff. 2 der Allgemeinverfügung des MAGS vom 02.06.2020 vorgesehenen Bedingungen werden durchgeführt werden können. Diese lauten:

2. Mündliche und schriftliche Hochschulprüfungen

Digitale Hochschulprüfungen sind zugelassen, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen sind nur dann zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

2.1 Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.

2.2 Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstands bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

2.3 Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten.

2.4 Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.

2.5 Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der Punkte 2.1 bis 2.4 anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden

Zur Durchführung von Prüfungen an der FH Münster im SS 2020 gelten folgende Regeln:

- 1) Die Planung der Prüfungen erfolgt, wie immer, dezentral durch die Fachbereiche.
- 2) Da es unmöglich ist vor auszusehen, wie die Verordnungslage im Sommer ist und ob bzw. in welchem Umfang somit Präsenzprüfungen durchführbar sind, wird den Fachbereichen empfohlen, möglichst häufig alternative Prüfungsformate einzusetzen, die keine Präsenz erfordern. Zu Anregungen für die Digitalisierung von Prüfungsformaten wird auf <https://www.fh-muenster.de/e-learning/e-learning-zur-reduzierung-der-praesenz.php> hingewiesen.
- 3) Zu Open Book-Ausarbeitungen (als möglicher Ersatz zu Präsenzklausuren) wird in Kürze eine Anleitung zur Verfügung gestellt, die derzeit vom Wandelwerk, der Hochschulbibliothek, dem Dez. 1 und dem Justitiariat erstellt und abgestimmt wird.

Für die Prüfungen, die dennoch als Präsenzklausuren durchgeführt werden sollen, gelten die folgenden Regeln:

- 1) Es wird empfohlen, die Prüfungszeiträume zeitlich flexibel zu planen und sich bzgl. der Raumbelugung mit den anderen Fachbereichen abzustimmen. Wenn es dennoch zu Kapazitätsengpässen kommen sollte, werden die Fachbereiche gebeten, sich mit konkreten Bedarfen (Zeiten und Anzahl Personen) an das Dez. 2 zu wenden, um externe Ausweichmöglichkeiten zu suchen.
- 2) Die Fachbereiche erstellen ihre Planung unter Beachtung der oben aufgeführten Bedingungen aus der Allgemeinverfügung des MAGS (insbesondere in Bezug auf die

Abstandsregel von 1,50 Metern gemäß Ziff. 2.2). Eine exemplarische Prüfung des Dez. 2 hat die grobe Faustregel ergeben, dass unter Beachtung der Abstandsregel nur 1/5 der vorhandenen Sitzplätze genutzt werden können.

- 3) Es muss eine eindeutige Zuordnung von Prüflingen (mit Namen und Tel.-Nr.) zu Sitzplätzen dokumentiert werden.
- 4) Die Studierenden sollen über geeignete Kommunikationsmedien auf die in Ziff. 2 der o. a. Allgemeinverfügung vorgesehenen Bedingungen hingewiesen werden, insb. bzgl. Abstandsregeln und Mund-Nase-Bedeckungen.
- 5) Eine Mund-Nase-Bedeckung ist durch Studierende und Klausuraufsichten obligatorisch zu tragen (Abstand von 1,50 Metern nicht sicherzustellen):
 - a. auf dem Hochschulgelände auf dem Weg zum Klausorraum und beim Verlassen von Klausorraum und Hochschulgelände,
 - b. bei Toilettengängen.

Hingegen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Prüfung nicht erforderlich, außer wenn für Kommunikationssituationen die Abstandsregel kurzfristig nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen gilt das obligatorische Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch für die Prüfungsaufsicht.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können nach § 2 Abs. 3 S. 2 CoronaSchutzVO; betroffene Personen haben ein Attest mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

- 6) Wer Fieber oder Erkältungssymptome aufweist, darf das Gelände der FH Münster nicht betreten (Ausnahme: Allergiker mit Husten o.ä., die dies mit einem Attest nachzuweisen haben)
- 7) Die Fachbereiche organisieren Ordner, sofern diese zur Einhaltung der Abstandsregeln notwendig sind.
- 8) Für den Fall, dass Präsenzprüfungen angeboten werden, in die Studierende ausländischer Hochschulen involviert sind, die sich aufgrund der Corona-Epidemie im Ausland befinden und an digitalen Lehrformaten der FH Münster teilnehmen, sollen die Fachbereiche alternative Prüfungsformate (z. B. Open Book-Ausarbeitungen) zur Verfügung stellen. Dazu beachten Sie bitte folgenden Hinweis:
Gemäß § 6 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch unter den von Corona beeinflussten Studienbedingungen der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG für alle Studierenden. In bestimmten Fällen kann der Gleichbehandlungsgrundsatz mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 GG kollidieren, dann muss eine angemessene Abwägung der beiden Grundrechte erfolgen. Diese kann dazu führen, dass ausländische Studierende Prüfungen in einer anderen Form ablegen können als die übrigen Studierenden, die im selben Prüfungszeitraum diese Prüfung absolvieren müssen.
- 9) Klausureinsichtnahmen sind bei personenbezogener Terminvergabe unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich. Während der Einsicht muss eine Teilnehmerliste geführt werden, wer wirklich anwesend war, und die Telefonnummer des Studierenden muss notiert werden für das Gesundheitsamt bei Auftreten eines Infektionsfalls.

Allgemeiner Hinweis: Das von der FH Münster eingesetzte Personal wird hiermit zur Durchsetzung der oben aufgeführten Regeln entsprechend Infektionsschutzgesetz und Allgemeinverfügung berechtigt.

Das Präsidium der FH Münster